



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Bericht der Petitionskommission an den Landrat zur Petition
«Vier gebissene Hunde sind genug!»**

Datum: 17. Oktober 2011

Nummer: 2011-283

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Petitionskommission an den Landrat

zur Petition «Vier gebissene Hunde sind genug!»

Vom 17. Oktober 2011

1. Die Petition

Die vom 27. Mai 2011 datierende und von 43 in Läfelfingen wohnhaften Personen unterschriebene Petition fordert, dass einem bestimmten Hund – der Dobermann-Mischlingshündin M. – unverzüglich eine Maulkorbtragepflicht aufzuerlegen sei. Die Hündin, deren Halterin damals im Ausland wohnhaft war und nur besuchsweise gelegentlich im Baselbiet weilte, habe laut der Petentin «in vier bekannten Fällen während ihrer besuchsweisen Aufenthalte im Dorf [Läfelfingen] vier Hunde unterschiedlicher Rassen und Grössen [...] angefallen und derart gebissen, dass drei der Hunde in tierärztliche Behandlung verbracht werden mussten.» Dobermann-Mischlingshunde gelten, so heisst es in der Petition weiter, gemäss baselandschaftlicher Hunderassenliste als potenziell gefährlich. Der Kantonstierarzt bagatellisiere den Fall; weil von besagtem Hund «nach wie vor unmittelbare Gefahr für Kinder und Hunde» ausgehe, müsse «die ganze Schärfe des [Hunde-]Gesetzes» angewandt werden.

Am 9. Juni 2011 wurde die Petition vom Büro des Landrates der Petitionskommission zur Vorberatung überwiesen.

2. Beratungen in der Petitionskommission

2.1. Organisatorisches

Die Petition wurde von der Kommission an ihren Sitzungen vom 23. August und vom 27. September 2011 im Beisein ihres juristischen Beraters, Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung der Sicherheitsdirektion, beraten. Zu Anhörungen eingeladen wurden die Petentin sowie Kantonstierarzt Ignaz Bloch. Eine schriftliche Stellungnahme wurde zudem von der Gemeinde Läfelfingen eingeholt.

* * *

2.2. Interpellation [2011/137](#)

Mit den gleichen Vorfällen befasste sich bereits die Interpellation [2011/137](#) von Susanne Strub vom 5. Mai 2011, «Durchsetzbarkeit des Hundegesetzes gegenüber aus-

wärtigen Hundebesitzern». In der regierungsrätlichen [Antwort](#) vom 21. Juni 2011 war eine Chronologie des Falles enthalten, die hier kurz zusammengefasst wird:

- Im *April 2010*, nach dem Eingang zweier Bissmeldungen, beauftragt die Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (VJF) die Polizei mit der Beschlagnahme des Hundes; das Tier wird jedoch vor dem Zugriff ins Ausland gebracht.
- Im *August 2010* verfügt das VJF, dass der Hund sich nicht mehr im Kanton Basel-Landschaft aufhalten darf. Die Verfügung wird per Post an die österreichische Wohnadresse der Hundehalterin geschickt.
- Die Hundehalterin erhebt eine Beschwerde, und diese wird im *September 2010* vom Regierungsrat aus formellen Gründen gutgeheissen: Die Zustellung einer Verfügung nach Österreich auf dem Postweg sei wegen des Fehlens eines entsprechenden Staatsvertrags unzulässig, und der Halterin sei das rechtliche Gehör nur unzureichend gewährt worden.
- Im *März 2011* gehen Hinweise ein, dass sich der Hund ständig in Läfelfingen aufhalte, was von der Gemeinde aber auf Anfrage dementiert wird.
- Im *April 2011* wird der Hund, der inzwischen in Österreich eine Therapie absolviert hat, vom Kantonstierarzt untersucht. Dabei wird festgestellt, dass das Tier ein Problem mit bestimmten Hunden habe, aber kein generelles Problem mit Artgenossen. Für den Hund gilt eine generelle Leinenpflicht, und er darf nur überwacht im öffentlichen Raum angebunden werden.

In der Interpellationsbeantwortung schreibt der Regierungsrat auf die Frage nach weiterem Handlungsbedarf: «Nein, es muss nichts weiter getan werden. Die Halterin hat eine Haltebewilligung für einen potenziell gefährlichen Hund beantragt, da der Hund nun offenbar ständig im Kanton Basel-Landschaft gehalten wird. Die Bewilligung wird mit Auflagen erteilt.»

Weiter heisst es, der Regierungsrat orte im kantonalen [Hundegesetz](#)¹ keine Lücken. Das Gesetz habe sich bewährt. Der Kantonstierarzt werde in Zukunft bei ähnlichen Fällen wie in Läfelfingen vermehrt die Gemeindebehörden einbeziehen.

Für weitere Details wird auf die [Vorlage](#) 2011/137 verwiesen.

* * *

2.3. Anhörungen und Stellungnahmen

2.3.1. Petentin

Die Initiantin der Petition wurde am 23. August 2011 angehört. Sie erklärte, es brauche eine Maulkorbtragepflicht für den Hund M. Seit einigen Monaten halte sich die Halterin dauerhaft bei ihrem Lebensgefährten in Läuelfingen auf. Entsprechende Meldungen an die Gemeinde würden aber nicht ernst genommen. Das Verhalten des Hundes mache vielen Leuten Angst; diese müssten deshalb einen grossen Bogen machen um alle möglichen Begegnungsorte.

Die vom Kantonstierarzt verfügte Leinenpflicht genüge nicht, befand die Petentin. Der Hund könnte sich losreisen, z.B. bei Glatteis oder wenn die Halterin abgelenkt ist, und dann auf andere Hunde losgehen.

Das Anliegen der Petentin und aller Unterzeichner/innen sei es, dass man sich in Läuelfingen wieder ohne Angst frei bewegen könne. Sie fühle sich von der Gemeinde überhaupt nicht ernst genommen.

2.3.2. Gemeinde Läuelfingen

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 30. August 2011 hält die Gemeinde Läuelfingen fest, dass der Hund M. in der Zwischenzeit auf einen neuen Halter (den Lebensgefährten der früheren Halterin) angemeldet sei. Im Zusammenhang mit diesem Hund seien zwei Bissvorfälle bekannt, wovon einer dokumentiert sei; über angebliche weitere Bissvorfälle bestünden keine Unterlagen.

2.3.3. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Kantonstierarzt Ignaz Bloch, Leiter der Abteilung Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (VJF) im Generalsekretariat der VGD, stand der Kommission am 27. September 2011 Red und Antwort. Er räumte ein, der Fall habe sich in die Länge gezogen und sei suboptimal gelaufen, weil der Hund – ein Rhodesian Ridgeback-Dobermann-Mischling – sich nur temporär im Baselbiet aufgehalten habe und so dem Zugriff durch die Behörden entzogen gewesen sei.

Der Hund habe in Österreich eine – dokumentierte – Therapie absolviert, deren Ergebnisse in Sissach verifiziert worden seien. Dabei habe sich gezeigt, dass er Aversionen gegen gewisse, aber nicht alle Hunde habe. Ein Leinenzwang genüge klar. Das Verwaltungsrecht verlange die Angemessenheit einer Massnahme; dieses Kriterium sei hier erfüllt. Der Hund zeige ein starkes Beute- und Territorialverhalten. Das Gelände, auf dem er sich aufhält, sei gut gesichert, und die Therapie habe dazu geführt, dass er andere Hunde nicht mehr gleich als Feinde betrachte.

Der Hund werde, so der Kantonstierarzt weiter, konsequent an der Leine – und zwar nicht an einer Ausziehleine, sondern an einer fixen, recht kurzen Leine – gehalten und stelle somit keine Gefahr dar. Es bestehe aber eine Differenz zwischen der subjektiven Risikowahrnehmung und dem objektiven Risiko.

Der Hundehalter und die ehemalige Halterin, seine Lebenspartnerin, haben beide den geforderten Sachkunde-

nachweis erbracht; und auch die in der Bewilligung für das Halten dieses potenziell gefährlichen Hundes verlangte Registrierung des Hundes durch die ANIS (Animal Identity Service AG) sei erfolgt.

Auf die Frage, was geschehe, wenn der Hund wieder zubeissen sollte, führte Ignaz Bloch aus, wenn ein Bissvorfall eine tierärztliche Behandlung nötig mache, erfolge zwingend eine Meldung an den Kantonstierarzt. Eine solche Meldung wäre ein Hinweis, dass der Leinenzwang nicht ausreiche, um die Sicherheit zu gewährleisten, und dann würde eine Maulkorbtragepflicht gemäss § 9 Absatz 2 Buchstabe d des [Hundegesetzes](#) verfügt. Es gebe aber keine Anzeichen, dass dies nötig wäre. Der Hund stelle kein Sicherheitsrisiko dar, und es wäre deshalb unverhältnismässig, weitere Massnahmen zu verfügen.

Die auf den Hund M. und seinen Halter ausgestellte Bewilligung regelt für den Widerhandlungsfall Folgendes: «Wenn die verfügten Auflagen nicht eingehalten oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, entzieht der Kantonstierarzt die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten des Halters weiterplatzieren oder einschläfern.»

Ein Gesprächsangebot des Kantonstierarztes hätten die Petentin und ihr Umfeld nicht wahrnehmen wollen.

* * *

2.4. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission hat das Geschäft eingehend behandelt und intensiv diskutiert, hat Abklärungen vorgenommen, Anhörungen durchgeführt und sowohl vom Kantonstierarzt als auch von der Gemeinde Läuelfingen Stellungnahmen eingeholt.

Die Kommission stellt fest, dass 43 Unterschriften für eine kleine Gemeinde wie Läuelfingen eine respektable Menge darstellten. Es sind also unbestreitbar subjektive Ängste vorhanden.

Weiter war sich die Kommission einig, dass der Kantonstierarzt bei der Beurteilung der Gefährlichkeit einzelner Hunde eine grosse Verantwortung habe und sich dieser bewusst sei. Gleichwohl wurde der Eindruck geäussert, für das VJF handle es sich bei Meldungen über angeblich oder tatsächlich aggressive Hunde um ein Routinegeschäft, dem nicht besonders viele Ressourcen gewidmet werden können. So wurde im vorliegenden Fall beispielsweise nicht vor Ort abgeklärt, ob das Gelände, auf dem sich der Hund M. aufhält, tatsächlich genügend gesichert sei.

Insbesondere auf der atmosphärischen Ebene sei wohl nicht alles ganz ideal abgelaufen, vermutet die Petitionskommission. Die Behörden – sowohl des Kantons als auch der Gemeinde – hätten die in Teilen der Bevölkerung vorhandenen Ängste etwas ernster nehmen und darauf mit mehr Fingerspitzengefühl reagieren können. Inhaltlich ist ihnen aber kein belegbarer Vorwurf zu machen.

Während ein Kommissionsmitglied für die Ablehnung der Petition plädierte mit der Begründung, für solche Probleme gebe es ein klar definiertes Verfahren, das auch im

vorliegenden Fall eingehalten wurde, ist die Mehrheit für eine Überweisung der Petition an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, die ihm adäquat erscheinenden Schritte zu unternehmen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Petitionskommission beantragt dem Landrat mit 6:1 Stimmen, die Petition «Vier gebissene Hunde sind genug!» an den Regierungsrat zu überweisen mit dem Auftrag, die ihm adäquat erscheinenden Schritte zu unternehmen.

Bottmingen, 17. Oktober 2011

*Im Namen der Petitionskommission:
Hans Furer, Präsident*

Beilagen:

Petitionsschreiben vom 27. Mai 2011

An den Landrat des Kantons Baselland
c/o Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Petition vier gebissene Hunde sind genug! **Maulkorbpflicht für unberechenbare, aggressive Dobermann-Mischlingshündin.**

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Die nachfolgend unterzeichneten Hundehalter/innen und Einwohner/innen von Läuelfingen ersuchen Sie, den zuständigen Regierungsrat Peter Zwick aufzufordern, den ihm unterstellten Kantonstierarzt Ignaz Bloch anzuweisen, gemäss § 3b des Hundegesetzes unverzüglich der verantwortlichen, fehlbaren Hundehalterin (Name und Aufenthaltsort ist der Hundefachstelle bekannt; im Zweifelsfalle können die persönlichen Angaben nachgeliefert werden) eine Maulkorbtragepflicht für ihre aggressive Dobermann-Mischlingshündin aufzuerlegen. Die Hündin hat in vier bekannten Fällen während ihrer besuchsweisen Aufenthalte im Dorf vier Hunde unterschiedlicher Rassen und Grössen (zum Teil in Gegenwart der Halterin) unvermittelt angefallen und derart verbissen, dass drei der Hunde in tierärztliche Behandlung verbracht werden mussten. Die Dobermann-Mischlingshündin gilt aufgrund ihrer Rasse gemäss der Hunderassenliste BL (§1 Buchstabe i VO zum Hundegesetz vom 01.01.2008) als potenziell gefährlich. (Beilage: Hundegesetz und Verordnung mit Hunderassenliste).

Die Unterzeichner/innen sind nicht bereit, die unbegreifliche und nicht nachvollziehbare Bagatellisierung seitens des Kantonstierarztes im Falle dieser Hündin zu akzeptieren. Sie verlangen deshalb, dass er die ganze Schärfe des Gesetzes für potenziell gefährliche Hunde gemäss Rassenliste anwendet. (§§ 2a 1, 2b b, 3b, 9 2, 9 2d Hundegesetz, sowie §§ 1 1f., 1i., 1j., 1a3 Verordnung Halten potenziell gefährliche Hunde). Dies umso mehr, als die Hündin auch zum heutigen Zeitpunkt bei Begegnungen mit anderen Hunden äusserst aggressiv reagiert und die Besitzerin die Hündin an der Leine kaum halten kann. Es besteht deshalb nach wie vor unmittelbare Gefahr für Kinder und Hunde.

Die Unterzeichner/innen danken Ihnen für die schnelle und unbürokratische Erledigung dieses seit einem Jahr unhaltbaren Zustandes und ersuchen Sie zudem, sicher zu stellen, dass die Maulkorbpflicht wirklich angeordnet und umgesetzt wird.

Freundliche Grüsse

Unterzeichner/innen gem. Listen

Beilagen: Unterschriftenlisten unterzeichnet von Läuelfinger Bewohnern/innen
Hundegesetz vom 22.06.1995 bzw. 01.01.2008
Verordnung zum Hundegesetz mit Hunderassenliste

Datum: 27. Mai 2011